

477

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr HANNOVER			
Eing. 20. AUG. 2008			
Dez.	23	28/8	
Sachb.			



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Postfach 1 01, 30001 Hannover

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Göttinger Chaussee 76

30453 Hannover

Bearbeitet von H. Bies

E-Mail sven.bies@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Mail vom 06.08.2008

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
43-30021-3400-0018

Durchwahl (05 11) 1 20-7862

Hannover
18.08.2008

Einsatz von Winterdienst-Lkw mit erhöhter Achslast und erhöhtem zulässigen Gesamtgewicht

Es bestehen aus hiesiger Sicht keine Bedenken, für Fahrzeuge des Straßenwinterdienstes, die im Auftrag oder nach Absprache mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr für den Straßenwinterdienst eingesetzt werden, nachfolgend genannte Ausnahmen zu erteilen. Das üblicherweise zu erfüllende Kriterium der sog. unteilbaren Ladung (s. Richtlinien zu § 70 StVZO) ist in diesen Fällen nicht als Voraussetzung für die Erteilung von Ausnahmen zu fordern, da in diesem Anwendungsfall nicht die Transportleistung im Vordergrund steht, sondern der effiziente Einsatz zur Streuung der winterlichen Straßen und der Entladevorgang in der Regel ortsnah zum Beladeort beginnt.

1. Die zulässige Gesamtmasse des 2-achsigen Lastkraftwagens darf 21,5 t betragen (Ausnahme von § 34 Abs. 5 Nr. 1 StVZO).
Für Fahrzeuge mit Seitenschneepfluganbauvorrichtung oder mit einem Vorbaupflug im Winterdienst auf Autobahnen darf die zulässige Gesamtmasse 23 t beantragen. Dies gilt nur, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist und nur für die Zeiten, in denen sich das Fahrzeug im Winterdienstesinsatz auf Autobahnen befindet. Die An- und Abfahrten zwischen Autobahnmeisterei und Autobahn auf dem kürzesten Weg sind eingeschlossen.
2. Die zulässige Hinter-Achslast darf 13 t betragen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 StVZO).

Vor Erteilung der Ausnahme durch die untere Verwaltungsbehörde ist folgende Voraussetzung nachzuweisen:

Die Fahrzeuge müssen technisch für die Erhöhung des Gesamtgewichtes und der Achslasten geeignet sein. Dies ist durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachzuweisen, dessen Auflagen sowie ggf. Auflagen der Fahrzeugherstellers sind zu beachten. Die Eintragungen in den Fahrzeugpapieren sind entsprechend zu korrigieren.

Dienstgebäude
Landschaftstraße 5
30159 Hannover
Paketanschrift
Friedrichswall 1
30453 Hannover

Telefon
(05 11) 120-0

Telefax
(05 11) 1 20-78 91
(05 11) 1 20-78 92

E-Mail
Poststelle@mw.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 312
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Bei Erteilung der Ausnahmen sind folgende **Bedingungen**

1. Die Dauer-Erlaubnis nach § 29 StVO ist separat einzuholen.
2. Eine Erklärung des Versicherers hat zu belegen, dass uneingeschränkter Versicherungsschutz besteht, trotz der Abweichungen von der StVZO

und **Auflagen** zu beachten:

1. Der örtliche Geltungsbereich ist beschränkt auf Niedersachsen.
2. Der Fahrzeughalter hat die Einhaltung der Anforderungen aus dem „Merkblatt für Winterdienstfahrzeuge“ vom 07.10.1996 VkB I S. 528 sicherzustellen.
3. Der Fahrzeughalter hat durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass eine Überladung der Fahrzeuge über die per Ausnahme genehmigten Achslasten und Gesamtgewichte in keinem Fall erfolgt.
4. Die Ausnahmegenehmigungen sind nicht übertragbar und werden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.
5. Die zeitliche Geltungsdauer ist für Behörden unbefristet.

Für beauftragte private Fahrzeughalter ist sie analog zu den Richtlinienfahrzeugen jeweils auf 6 Jahre zu beschränken. Die Ausnahmegenehmigung erlischt spätestens mit dem Ende der Frist oder mit dem Ende der Beauftragung, sofern nicht vorher eine Verlängerung erfolgt ist.

6. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat eine aktuelle Dokumentation über die Inanspruchnahme dieser Ausnahmegenehmigung vorzuhalten und diese auf Verlangen vorzulegen.
Die Dokumentation muss eine Auflistung der einzelnen Fahrzeuge sowie eine Aufstellung der mit Übergewicht zu befahrenden Streckenabschnitte enthalten.

Ich bitte, die erforderliche Ausnahmegenehmigung/Erlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde/Kfz-Zulassungsstelle, bei welcher die einzelnen Fahrzeuge registriert sind, unter Vorlage dieses Schreibens zu beantragen.
Die Erteilung einer **Dauer-Erlaubnis nach § 29 StVO** wird befürwortet.
Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Bies

